



Betrifft: „Schulgasse“

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Röhthis in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 2 StVO 1960 idgF. wird wie folgt angeordnet:

§ 1

Die an der Schulgasse in Röhthis situierten Parkplätze, unmittelbar rechts am Beginn der Schulgasse, werden die ersten 3 und die letzten 2 Parkplätze zur Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten erklärt.

§ 2

Bei den mittleren Parkplätzen an der Schulgasse in Röhthis wird ein Halte- und Parkverbot von Montag bis Freitag jeweils von 07.30 – 18.00 Uhr mit Ausnahme 6 Plätze für das Steuerberatungsbüro Buhri Zobel Kofler und 2 Plätze für PUR Architektur, verordnet.

§ 3

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13 b „Halte- und Parkverbot“ und der Zusatztafel „Mo bis Fr von 07.30 – 18.00 Uhr ausgenommen 6 Plätze Buhri Zobel Kofler“ bzw. „2 Plätze PUR Architektur“ und Ziff. 13 d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und der Zusatztafel „Kurzparkzone, Parkdauer 90 Minuten 3 Plätze“ und „Kurzparkzone, Parkdauer 90 Minuten 2 Plätze“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung „Schulgasse“ vom 01.09.2015 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Roman Kopf, MSc



Erght an:

Bauhof Röhthis zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen des entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gem. § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten

Polizeiinspektion Sulz

Ortspolizei Rankweil

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch